

Ausgabe „Extra“

Gemeinde Schwenningen

Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Oberdorf“, Gemarkung Schwenningen;

Erneute Billigung der Planung, Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Oberdorf“, Gemarkung Schwenningen, beschlossen (§§ 1 Absatz 8, 13a Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 Baugesetzbuch - BauGB).

Anlass der Planung

Die Gemeinde Schwenningen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Im Oberdorf“ die Umwandlung von alter, nicht mehr genutzter Bebauung in Wohnbebauung, um die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung zu nutzen.

Das Gebiet umfasst folgende Grundstücke:

128/2, 130, 131, 134, 189/14, 323 und 349 Teilfläche (Dorfstraße), Gemarkung Schwenningen

Das Gebiet wird begrenzt durch:

im Norden: Grundstück Fl.-Nr. 320 Teilfläche (Straße Pointsiedlung)

im Süden: Grundstück Fl.-Nr. 349 Teilfläche (Dorfstraße)

im Westen: Grundstücke Fl.-Nrn. 128, 128/6 und 128/7 und 349 Teilfl.(Dorfstraße),

im Osten: Grundstücke Fl.-Nrn. 322, 322/2, 322/5 und 135

alle Gemarkung Schwenningen

Das Gebiet ist durch die Straßen Pointsiedlung im Norden und Dorfstraße im Süden angebunden.

Verfahren

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (BP der Innenentwicklung) handelt, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 abgesehen wird; § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden (§ 13a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 i. V. m. § 13 Absatz 3 BauGB).

Die Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 13a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2018 bis 27.07.2018.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.08.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Oberdorf“ in der Fassung vom 28.08.2018 gebilligt.

Der Bebauungsplanentwurf „Im Oberdorf“ in der Fassung vom 28.08.2018 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.09.2018 bis 29.10.2018 (Bekanntmachung vom 19.09.2018) öffentlich ausgelegt.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Gemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf „Im Oberdorf“ in der Fassung vom 28.08.2018 mit Schreiben vom 13.09.2018 (Frist 29.10.2018) beteiligt und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung informiert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.11.2018 die im Zuge der öffentlichen Auslegung bzw. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken behandelt und den Entwurf des Bebauungsplanes „Im Oberdorf“ in der Fassung vom 20.11.2018 erneut gebilligt.

Aufgrund der beschlossenen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen erfolgt eine erneute Auslegung.

Insbesondere wären dies:

- Erweiterung des Umgriffs des Mischgebietes. Das bisher geplante Mischgebiet wird um die östlich angrenzende Wohnbebauung (4 Parzellen) erweitert.
- Zulassung von Walmdächern

Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf „Im Oberdorf“ (Planzeichnung, Satzungsentwurf und Begründung) i. d. F. v. 20.11.2018 können **vom 06.12.2018 bis 21.12.2018 (verkürzte Auslegung gemäß 4a Absatz 3 BauGB)** im Rathaus der VG Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, sowie in der Gemeindekanzlei Schweningen, Schulstraße 3 A, 89443 Schweningen, während der üblichen Dienststunden eingesehen und erörtert werden (§ 3 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch). Die Öffentlichkeit kann sich hierbei über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schweningen unter : www.gemeinde-schwenningen.de eingesehen werden:

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift zu den üblichen Dienststunden vorgebracht werden (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB). Sollte der Gemeinde Schweningen bis 21.12.2018 keine Stellungnahme vorliegen, geht die Gemeinde Schweningen davon aus, dass zur Planung keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.